



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **2 1 - V - 2 0 - 0 0 2 3**
(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) III

Haushaltsplan 2021 - Genehmigungs- und Begleiterlass der Aufsichtsbehörde

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
		<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent

Imholz
Stadtkämmerer

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden, 14.06.21

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

gez. Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)

Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 12. November 2020 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen. Im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erteilte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die erforderlichen Genehmigungen für das Haushaltsjahr 2021 ohne Auflagen, aber mit Hinweisen.

Anlagen:

- Anlage 1 Genehmigungserlass vom 14. April 2021
Anlage 2 Begleiterlass vom 14. April 2021

C Beschlussvorschlag

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt hat.
 - 1.2. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite genehmigt hat.
 - 1.3. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ für das Jahr 2021 vorgesehenen Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite genehmigt hat.
 - 1.4. die Festsetzungen für die Eigenbetriebe „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“, „TriWiCon - Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus“ und „WLW - Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ keine Genehmigungen erfordern.
 - 1.5. die Haushaltssatzung 2021 erst nach der öffentlichen Bekanntmachung und der anschließenden Auslegung in Kraft tritt.
 - 1.6. die Genehmigung mit folgenden Hinweisen erteilt wurde:

Allgemeines

- Eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen sind zu intensivieren, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs dauerhaft sicherzustellen.
- Künftig muss es daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.
- Erträge und Einzahlungen sind in der rechtlichen zulässigen Höhe vollständig umzusetzen.
- Abweichungen von den Planwerten im Haushaltsvollzug sind zeitnah mit dem Jahresergebnis vorzulegen.

- Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur

Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren.

- Über die Haushaltsentwicklung ist der Aufsichtsbehörde monatlich eine Hochrechnung vorzulegen.
- Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind der Aufsichtsbehörde daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe vorzulegen.
- In diesem Zusammenhang behält sich die Aufsichtsbehörde vor, der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Haushaltsvollzug Auflagen zu erteilen.
- Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, ist bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert Gebrauch zu machen.
- Es sollten nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind.
- Bei allen Pflichtleistungen sollten Ermessensspielräume für Einsparungen genutzt werden.
- Alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einzahlungen sollten ausgeschöpft werden.
- Der Umfang städtischer Zuschüsse sollte konsequent überprüft werden.
- Dabei sollte folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:
 - Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
 - Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
 - Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
 - Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?
- Vermögensgegenstände, die die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, sind auf ihre Veräußerbarkeit zu überprüfen.
- Bei speziellen Einnahmemöglichkeiten ist unter Berücksichtigung des § 93 Abs. 2 HGO das Prinzip der Kostendeckung zu beachten. Die bisher angenommenen Grenzen der Vertretbarkeit sollten dabei regelmäßig überprüft und angepasst werden.
- Die Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 28 GemHVO sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Personal

- Auf Personalkosteneinsparungen sollte weiterhin kontinuierlich hingewirkt werden.
- Notwendige Neubesetzungen bzw. Beförderungen oder Höhergruppierung sollten nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.
- Die Regelungen im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Mai 2018 („Neue Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff“) sollten konsequent umgesetzt werden.
- Ein unabweisbarer Mehrbedarf sollte in erster Linie durch interne Versetzungs- bzw. Organisationsmöglichkeiten ausgeglichen werden.
- Die Entscheidung über Stellenwiederbesetzungen ist an die aktuelle Haushaltslage zu knüpfen.
- Bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen sollten - ohne Berücksichtigung des Ausbaubereichs Kinderbetreuung und drittfinanziertem Personal - keine zusätzlichen Haushaltsmittel für tarifliche Steigerungen in 2021 berücksichtigt werden. Die Tarifsteigerungen sind aus dem Budget zu kompensieren.

Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

- Die Wirtschaftsführung bei den Eigenbetrieben ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird.
 - Die im Haushaltsplan 2021 der Stadt geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden.
 - Bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert ist der Aufsichtsbehörde ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.
 - Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten.
 - Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften.
 - Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.
 - Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen.
 - Auch Absenkung von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden.
 - Soweit städtische Gesellschaften einen jahresbezogenen Überschuss erzielen, sollten Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt ernsthaft geprüft werden.
 - Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen.
 - Bei substantiellen negativen Abweichungen zum Planwert ist der Aufsichtsbehörde ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.
 - Diese Hinweise sind sinngemäß auch auf die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe anzuwenden.
 - Im Hinblick auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind künftig die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen.
2. Dezernat III/20 wird beauftragt, die Genehmigungshinweise in Verbindung mit den Dezernaten im Haushaltsvollzug umzusetzen und entsprechende Berichte der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

In der Haushaltssatzung 2021 wird ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen, so dass der Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen ist. Daraus ergibt sich gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO die Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Nach Abschnitt II Ziffer 4 des Finanzplanungserlasses 2021 vom 01.10.2020 entfällt das Haushaltssicherungskonzept in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können, jedoch ausreichend Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Die Stadt Wiesbaden weist zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 einen geplanten Liquiditätsbestand von 277,4 Mio. € auf. Der hohe Liquiditätsbestand steht zur Finanzierung des Defizits im Finanzhaushalt zur Verfügung, so dass ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufzustellen ist.

Nach § 50 Abs. 3 HGO sind Genehmigungs- und Begleiterlass der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Wiesbaden, 14. Juni 2021
2002 3405 sr

Imholz
Stadtkämmerer